

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 14	DIENSTAG, DEN 9. MAI	2017
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 2017	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord) neu: 860-4	121
25. 4. 2017	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Osterbrook, Borstelmannsweg, Wendenstraße, Süderstraße im südlichen Hamm“ 2130-14	124
25. 4. 2017	Verordnung über die Hebammen-Berufsordnung und zur Änderung der Hamburgischen Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen 2124-1-1, 2126-1-2	126
25. 4. 2017	Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2032-1-5, 2032-2-3	131
25. 4. 2017	Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2017 2030-1-11, 2030-1-16, 224-1-1, 224-1-2, 224-1-3, 224-1-4	133
2. 5. 2017	Verordnung über die Veränderungssperre Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26 Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	134

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und
Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)
Vom 21. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 10. Februar 2017 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzli-

che Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. April 2017.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und
Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Zusammenführung, Name, Sitz**

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ein gemeinsamer Prüfdienst gebildet, in dem die hoheitlichen Aufgaben der Prüfdienste der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 274 Absatz 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) und § 46 Absatz 6 Satz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) zusammengeführt werden.

(2) Der Name des gemeinsamen Prüfdienstes ist „Gemeinsamer Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland“ (im Folgenden: PDK-Nord).

(3) Der PDK-Nord hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist Teil der Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Für die Tätigkeit des PDK-Nord gelten die bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie das hamburgische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2**Aufgaben**

Der PDK-Nord nimmt mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die gesetzlichen Aufgaben der für die Sozialversicherung zuständigen aufsichtführenden obersten Verwaltungsbehörden zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterliegenden Träger der Kranken- und Pflegeversicherung nach den jeweils geltenden Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) wahr.

Artikel 3**Prüfplan, weitere Aufgaben**

(1) Der PDK-Nord erstellt in Abstimmung mit allen Vertragsländern einen Prüfplan.

(2) Sofern die in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann der PDK-Nord weitere Prüfungen im Auftrag vornehmen.

Artikel 4

Personelle Ausstattung

(1) Der PDK-Nord wird mit einer Leiterin oder einem Leiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der erforderlichen Zahl besetzt, damit er eigenständig organisiert und nach gleichen Prüfungsmaßstäben tätig werden kann.

(2) Die Stellenbesetzung erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den Vertragsländern. Die Einbringung des vorhandenen Personals erfolgt durch bilaterale Vereinbarungen zwischen dem entsendenden Land und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 5

Finanzierungsverantwortung und Kostenausgleich

(1) Die Finanzierungsverantwortung für den PDK-Nord tragen die Vertragsländer anteilig. Die endgültige Kostenteilung richtet sich nach dem jeweiligen Prüfaufwand.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg verauslagt die Personal- und Sachkosten für den PDK-Nord. Die erforderlichen Mittel in Höhe der prognostizierten Kosten werden von den Vertragsländern zunächst über einen Abschlag zu gleichen Anteilen bereitgestellt.

(3) Der PDK-Nord stellt den geprüften Institutionen die anfallenden Prüfkosten in Rechnung.

(4) Zwischen den Vertragsländern erfolgt regelmäßig eine auf den Prüfungsaufwand bezogene Gesamtabrechnung und Kostenverteilung.

Artikel 6

Verwaltungsvereinbarung

(1) Das Nähere zur Durchführung des Staatsvertrages wird in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

Artikel 7

Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Artikel 8

Beitritt anderer Länder

Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Beitritt müssen alle Vertragsländer zustimmen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, den 10. Februar 2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Cornelia Prüfer-Storcks

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Harry Glawe

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Kristin Alheit

Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts
im Bereich des Gebietes „Osterbrook, Borstelmannsweg, Wendenstraße, Süderstraße
im südlichen Hamm“

Vom 25. April 2017

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

In den in der Anlage dargestellten Bereichen des Bebauungsplans Hamm-Süd 6 vom 1. September 2000 (HmbGVBl. S. 286) steht der Freien und Hansestadt Hamburg an den Flurstücken 226, 243, 599, 350, 227, 1707, 1002, 1403, 1402, 1007,

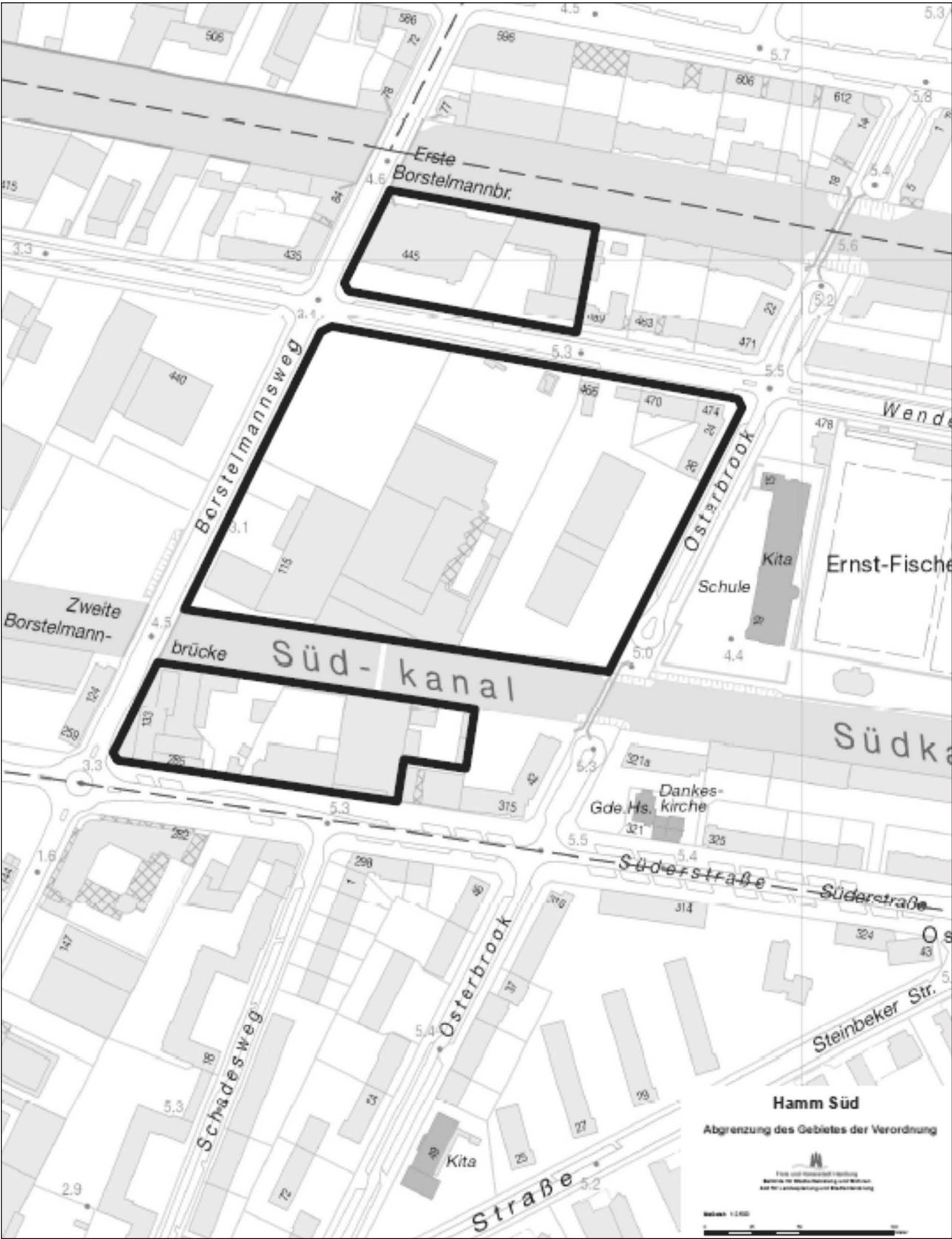
1108, 1350, 231 und 1360 der Gemarkung Hamm Marsch ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. April 2017.

Anlage



**Verordnung
über die Hebammen-Berufsordnung
und zur Änderung der Hamburgischen Verordnung
über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen**

Vom 25. April 2017

Artikel 1

**Berufsordnung für die Hebammen und Entbindungspfleger
in Hamburg
(Hebammen-Berufsordnung)**

Auf Grund von § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für angestellte und freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Sie gilt auch für Hebammen und Entbindungspfleger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die als Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich in Hamburg tätig sind.

§ 2

Pflichten der Hebammen und Entbindungspfleger

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Regeln der Hebammen- und Geburtshilfe sowie der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse gewissenhaft auszuüben, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger leisten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Müttern und Neugeborenen Hilfe und geben ihnen Rat. Sie fördern, schützen und erhalten dabei die Gesundheit der Schwangeren, Mütter und Neugeborenen. Sie berücksichtigen bei der Betreuung neben medizinischen auch soziale und psychosoziale Faktoren, insbesondere in belastenden Lebenssituationen, sowie Fragen der Lebens Einstellung und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau. Sie ermutigen die Schwangere, Gebärende, Wöchnerin und Mutter zur Mitarbeit und fördern ihre Selbstverantwortlichkeit.

(3) Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Mütter über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen aufzuklären. Bei der Aufklärung sind neben medizinischen auch soziale und psychische Faktoren zu berücksichtigen.

(4) Hebammen und Entbindungspfleger betreuen Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, Mütter und Neugeborene unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status.

§ 3

Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der

Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zu leisten. Wird von der Schwangeren die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen und Entbindungspfleger ihrem Wunsch zu entsprechen.

(2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen und Entbindungspfleger die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Lehnt die schwangere oder gebärende Frau die notwendige Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes ab, sind Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder eine Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, so soll dies von der schwangeren oder gebärenden Frau schriftlich bestätigt werden.

(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit oder eines Verdachtes auf eine Regelwidrigkeit, so ist sie oder er gegenüber der Hebamme oder dem Entbindungspfleger weisungsbefugt.

(4) Verlangt die Ärztin oder der Arzt von der Hebamme oder dem Entbindungspfleger eine geburtshilfliche Handlung, die dieser Verordnung oder den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, haben diese die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. In diesem Fall können Hebammen und Entbindungspfleger die Ausführung verweigern, soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt.

§ 4

Anwendung von Arzneimitteln und Akupunktur

(1) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen bei ihrer Berufsausübung eigenverantwortlich nicht verschreibungspflichtige und auf Weisung einer Ärztin oder eines Arztes auch verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden. Die Hinweise in den Fachinformationen sind jeweils zu beachten.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger, die sich entsprechend ausweisen, dürfen ohne ärztliche Verschreibung unter Beachtung der Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 3632), zuletzt geändert am 27. September 2016 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils geltenden Fassung die dort genannten für sie von der Verschreibungspflicht ausgenommenen Arzneimittel im Rahmen ihrer Berufsausübung beziehen und anwenden.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger müssen sicherstellen, dass sie Arzneimittel entsprechend dem von ihnen angebotenen Tätigkeitsspektrum jederzeit zur Verfügung haben. Arzneimittel sind vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt zu lagern. Bei der Art und Weise der Lagerung sind die Herstellerangaben zu beachten. Arzneimittel sind so zu lagern, dass insbesondere Verwechslungen ausgeschlossen werden.

(4) Im Rahmen des Berufsbildes können Hebammen und Entbindungspfleger bei Beschwerden, die keiner Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gemäß § 3 bedürfen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, im Wochenbett und in der

Stillzeit Akupunktur anwenden, sofern sie eine dafür geeignete Aus- oder Fortbildung absolviert haben.

§ 5

Schweigepflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 des Strafgesetzbuchs). Diese umfasst auch schriftliche Mitteilungen der betreuten Frauen sowie Untersuchungsbefunde. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Hebammen und Entbindungspflegern, soweit die betreuten Frauen die sie betreuende Hebamme oder den sie betreuenden Entbindungspfleger nicht ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden haben oder in medizinischen Notfällen eine Informationsweitergabe erforderlich ist.

(2) Den betreuten Frauen ist auf Verlangen Auskunft und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Melde-, Anzeige- und Beratungspflichten, insbesondere die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz im Zusammenhang mit einer vertraulichen Geburt nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und die Pflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hebammen und Entbindungspfleger sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts, insbesondere dem Wohl des Kindes, erforderlich ist.

§ 6

Dokumentationspflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben über die in Ausübung des Berufs getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Müttern und Neugeborenen und über verabreichte und angewendete Arzneimittel die erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes und die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen auch nach dem Ende der beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 und des § 5 aufbewahrt werden. Bei Aufgabe oder Übergabe ihrer Praxis dürfen sie ihre Aufzeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Im Falle ihres Todes sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Aufzeichnungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen eingesehen und weitergegeben werden.

(3) Alle Aufzeichnungen und beruflichen Unterlagen sind durch besondere Vorkehrungen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(4) Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien sind durch besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gegen Veränderung, Vernichtung und unrechtmäßige Verwendung zu schützen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger üben ihren Beruf unter der Aufsicht der zuständigen Behörde aus. Diese kann hierzu Einblick in die Unterlagen insbesondere Haftpflichtversicherungsverträge und Fortbildungsnachweise nehmen.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger müssen den Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Art und des Umfangs der Berufstätigkeit der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Eine freiberufliche Tätigkeit besteht auch dann, wenn diese nur in geringem Umfang beispielsweise neben einer angestellten Tätigkeit ausgeübt wird. Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Hebamme oder der Entbindungspfleger ihre bzw. seine Praxis betreibt oder, sofern eine Praxis nicht betrieben wird, sie bzw. er gemeldet ist. Bei Hebammen und Entbindungspflegern, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf freiberuflich ausüben und dort weder eine Praxis betreiben noch gemeldet sind, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sie oder er freiberuflich schwerpunktmäßig tätig ist. Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung der Aufsicht notwendigen Auskünfte nach § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Hebmengesetzes zu erteilen.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, den in den Bezirken für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen sowie der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte zu erteilen, die eine systematische Erfassung und Beobachtung der Versorgungslage in Hamburg gewährleisten.

(4) Über jeden Todesfall einer von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder eines Neugeborenen oder eines Säuglings haben Hebammen und Entbindungspfleger der zuständigen Behörde unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich zu berichten.

§ 8

Weitere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet

1. die Regeln der Hygiene, insbesondere der Infektionsverhütung, zu beachten,
2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
3. dafür zu sorgen, dass ihnen die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen jederzeit eine Nachricht übermitteln oder hinterlassen können,
4. sich gegenseitig kollegial zu vertreten,
5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, Vertretungsregelung und die Inanspruchnahme anderer Dienste für den Bedarfsfall aufzuklären und
6. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen.

Sie können ihre Praxis durch ein Schild kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt.

(2) Die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers ist kein Gewerbe.

§ 9

Qualitätssicherung und Kompetenzerhaltung

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung, insbesondere an bundes- und landesweiten Perinatalerhebungen zu beteiligen.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Die Fortbildungspflicht umfasst die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde und der für diesen Bereich relevanten Bezugswissenschaften. In einem Zeitraum von jeweils drei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2018, sind neben dem Studium der Fachliteratur Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 60 Punkten gemäß Anlage 1 zu absolvieren. Mindestens 10 von 60 Punkten sollen auf das Thema „Notfälle in der Geburtshilfe und Reanimation des Neugeborenen“ entfallen. Für Hebammen und Entbindungspfleger, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben, kann die Fortbildungspflicht ausgesetzt oder reduziert werden, längstens jedoch für fünf Jahre.

(3) Geeignete Fortbildungen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme oder des Entbindungspflegers in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe, der Wochenbettbetreuung und Stillberatung sowie des Notfallmanagements gemäß Anlage 2 beziehen.

(4) Hebammen und Entbindungspfleger weisen die Erfüllung der Fortbildungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nach.

§ 10

Verletzung der Berufspflichten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hebammengesetzes, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 bei Vorliegen von Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten keine Ärztin oder keinen Arzt hinzuzieht oder eine Einweisung in ein Krankenhaus nicht veranlasst,

2. entgegen § 4 Absatz 2 die Bedingungen der Arzneimittelverschreibungsverordnung missachtet,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 die für die Berufsausübung erforderlichen Arzneimittel nicht bereithält,
4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Arzneimittel nicht vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt lagert,
5. entgegen § 6 Absatz 1 die erforderlichen Aufzeichnungen über die in Ausübung des Berufs getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen und die angewendeten Arzneimittel nicht führt,
6. entgegen § 6 Absatz 3 die Aufzeichnungen und beruflichen Unterlagen nicht vor dem Zugriff Unbefugter sichert,
7. entgegen § 7 Absatz 2 den Beginn oder die Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Art und des Umfangs der Berufstätigkeit der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 5 der zuständigen Behörde die für dessen Aufsicht notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
9. entgegen § 7 Absatz 3 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
10. entgegen § 7 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn eine von ihr oder ihm betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben ist,
11. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Regeln der Hygiene nicht beachtet,
12. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichert,
13. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in berufsunwürdiger Weise wirbt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 sich nicht an Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere an bundes- und landesweiten Perinatalerhebungen beteiligt,
15. entgegen § 9 Absatz 2 sich nicht beruflich fortbildet und
16. entgegen § 9 Absatz 4 der Aufforderung, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen, nicht nachkommt.

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 2)

Kategorie	Punktzahl	Nachweis durch
Eigener Vortrag/ Referententätigkeit	1 Punkt je Vortrag zu unterschiedli- chen Themen	Ausschreibung und Bestä- tigung der Veranstalterin oder des Veranstalters
Kongress (national und international), Tagung, Symposium	4 Punkte je 1/2 Tag 8 Punkte je Tag	Programm und Teilnah- mebescheinigung bezie- hungsweise Nachweisheft
Mitarbeit in einem ge- leiteten Qualitätszirkel (jeweils mindestens 90 Minuten)	1 Punkt je Einheit ¹	Nachweisheft oder Teil- nahmebescheinigung der Leitung des Qualitäts- zirkels
Seminar, Kurs, Fort- bildung	1 Punkt je Einheit ¹	Nachweisheft oder Teil- nahmebescheinigung
Interne Fortbildung beziehungsweise Fortbildung in der Praxis	1 Punkt je Einheit ¹	Nachweisheft oder Teil- nahmebescheinigung
zertifizierte Weiterbil- dung, Zusatzqualifika- tion	1 Punkt je Einheit ¹	Nachweisheft oder Teil- nahmebescheinigung
Fernfortbildung	1 Punkt je Einheit ¹	Bescheinigung der Bildungsstätte
Berufsbezogenes Studium	10 Punkte je Studiensemester	Studienbescheinigung
Mitgliedschaft in Be- rufs-, beziehungs- weise Interessensver- bänden (Gewerk- schaft)	1 Punkt / Jahr	Ausweis beziehungsweise Bestätigung des Verban- des
Abonnement einer Fachzeitschrift	1 Punkt / Jahr	Bestätigung des Abonne- ments
¹ eine Einheit entspricht 45 Minuten		

Anlage 2 (zu § 9 Absatz 3)**Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen**

Unter berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen sind Inhalte zu verstehen, die aktuelle, insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse sowie vertieftes Wissen zur Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Aufgabenbereichen der Hebammentätigkeit (Schwangerschaft, Geburtshilfe, Wochenbett und Stillzeit sowie Notfallmanagement) vermitteln.

Erfasst werden insbesondere:

Schwangerschaft

- Schwangerenvorsorge (auch Mutterschaftsrichtlinien)
- Abgrenzung von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen
- Schwangerschaftsbeschwerden und deren Behandlung oder Linderung
- Geburtsvorbereitung, Kursleitung
- Schwangerschaftsgymnastik, Bewegung in der Schwangerschaft
- Ernährungsberatung der Schwangeren, insbesondere zur Prophylaxe von Adipositas, Hypertonie und fetaler Makrosomie
- Psychohygiene
- Rauchentwöhnung

- Information zur Pränataldiagnostik
- Maßnahmen zur Verringerung von Ängsten
- Maßnahmen zur Prävention von Frühgeburten
- Schwangerschaftsbedingte Erkrankungen (zum Beispiel Gestationsdiabetes, schwangerschaftsinduzierte Hypertonie)
- Begleitung und Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung (Bindungsförderung)
- Dokumentation

Geburtshilfe

- Förderung der physiologischen Geburt, hebammengeleitete Geburtshilfe
- Einschätzung des Geburtsfortschrittes und des kindlichen Wohlbefindens
- Bedeutung von Geburtsschmerz; nicht-medikamentöse Schmerzbehandlung
- Gebärhaltungen, Wassergeburt
- Bonding und Stillförderung nach der Geburt
- Versorgung eines Dammschnittes oder -risses
- Risikoeinschätzung und Risikomanagement
- Notfallmanagement in der (hebammengeleiteten) Geburtshilfe

- ungeplante Hausgeburt
- Dokumentation und Haftung in der Geburtshilfe
- Einbeziehung von Vätern und anderen Angehörigen in die Geburtsarbeit

Wochenbett und Stillzeit

- Wochenbettbetreuung und -pflege
- Prävention von Rückbildungs- und Wundheilungsstörungen
- Stillberatung, -förderung, -anleitung
- Säuglingsernährung im ersten Lebensjahr
- Stillen unter erschwerten Bedingungen (zum Beispiel Mehrlinge, Frühgeborene, Säuglinge mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten)
- Hebammenhilfe für Mütter mit psychischen Erkrankungen
- Interdisziplinäre Betreuung von vulnerablen Mutter-Kind-Paaren
- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Bindungsforschung
- Frühkindliche Entwicklung
- Prophylaxe von postpartalen Infektionen
- Informationen zu aktuellen Impfeempfehlungen für Säuglinge
- Prävention des plötzlichen Säuglingstodes
- Informationen zur Unfallverhütung und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kind
- Beratung zur Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung
- Beckenboden- und Rückbildungsgymnastik
- Hebammenhilfe und Trauerbegleitung bei verstorbenem Baby

Notfallmanagement

Hebammen arbeiten vorrangig im Bereich der physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Jedoch ist ständig mit dem Eintritt einer latenten oder akuten Notsituation zu rechnen, die erkannt und adäquat behandelt

werden muss. Zu unterscheiden sind Notsituationen, die das Kind betreffen und solchen, die die Mutter betreffen.

Kindliche Notfälle:

- unerwartete Frühgeburten
- intrapartale Notfallsituationen
- unerwartete Beckenendlage
- Nabelschnurvorfälle
- vorzeitige Plazentalösung
- Schulterdystokie
- Amnioninfektionssyndrom
- Fehlbildungen
- Atemnotsyndrom
- Reanimation des Neugeborenen
- Erstversorgung kindlicher Geburtsverletzungen

Mütterliche Notfälle:

- Blutungen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Hypertensive Erkrankungen, Eklampsie, Präeklampsie/HELLP-Syndrom
- Thrombose, Embolie
- Infektionen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

Sonstiges

- Qualitätsmanagement und Beteiligung an Qualitätssicherung in der Hebammenhilfe
- Haftungs- und Rechtsfragen
- berufspolitischen Rahmenbedingungen und Abrechnungsmodalitäten
- Gesprächsführung und Beratungsstrategien
- Komplementärmethoden, wie zum Beispiel Akupunktur, Homöopathie, Fußreflexzonentherapie, Yoga

Fortbildungsangebote können berufsübergreifend angelegt sein.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen

Auf Grund von § 23 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und § 4 Absatz 2 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird verordnet:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 27. März 2012 (HmbGVBl. S. 137) wird

die Textstelle „31. Dezember 2016“ durch die Textstelle „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Absatz 2 und Artikel 1 treten am 1. Juli 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Hebammen-Berufsordnung vom 7. April 1992 (HmbGVBl. S. 75, 136) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. April 2017.

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. April 2017

Artikel 1

Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Auf Grund von § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 100), wird verordnet:

Die Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.
2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverrichtung nicht messbar ist, kann eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden, wenn aufgrund besonderer, unvorhersehbarer Umstände sich aus dem laufenden Dienstgeschäft heraushebende zusätzliche Dienstleistungen erforderlich sind (Sondereinsatz), um konkrete erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverrichtung nicht messbar ist, kann eine Mehrarbeitsvergütung auch gewährt werden, wenn aufgrund unvorhersehbarer Umstände eine Dienstleistung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erforderlich ist.

(3) § 2 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Mehrarbeitsvergütung nach Absatz 2 wird im selben Kalenderjahr nicht neben einer Mehrarbeitsvergütung nach § 2 gewährt.“

3. In § 3 Absatz 3 wird hinter dem Wort „Mehrarbeitsstunden“ die Textstelle „, in den Fällen des § 2a Absatz 2 bis zu höchstens 80 Mehrarbeitsstunden,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Auf Grund von § 22 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106), wird verordnet:

Die Trennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 122), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 239), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Trennungstagegeld“ die Wörter „und Trennungsübernachtungsgeld“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Übernachtungsgeldes“ die Wörter „wie bei Dienstreisen“ eingefügt.
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise von weniger als 24 Stunden Dauer

zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.“

- 2.3 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben

(1) Beamte, denen kein Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 mehr zusteht, erhalten Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld.

(2) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert am 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637), in der jeweils geltenden Fassung maßgebenden Sachbezugs- werte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltver- ordnung zu kürzen. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unent- geltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(3) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nach- gewiesenen notwendigen, aufgrund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlen- den, Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernach- tungsgeld nicht gewährt; dies gilt auch, wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Fahrkostenzuschuss

(1) Beamte erhalten unter der Voraussetzung, dass sie

1. mit ihren Ehegatten oder Lebenspartnern in häus- licher Gemeinschaft leben,
2. mit Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwäger- ten bis zum zweiten Grade, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren,

für jeden halben Monat, im Falle des § 8 Absatz 1 für je zwei Monate des Bezugs von Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 einen Fahrkostenzuschuss für eine Heimfahrt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 nicht vor, erhalten die Beamten für jeden Monat des Bezugs von Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 einen Fahrkostenzuschuss.

(3) Unabhängig von der Zeitdauer, für die dem Beamten Trennungsreisegeld nach § 3 und Trennungstagegeld nach § 4 Absatz 2 zustehen, erhalten die Beamten einen Fahrkostenzuschuss

1. zum Weihnachtsfest,
2. für eine Heimfahrt aus Anlass des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung des Ehegatten oder Lebenspartners, eines leiblichen Kindes oder eines Adoptivkindes oder – bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen – einer der sonstigen in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen.

Der Fahrkostenzuschuss nach Satz 1 Nummer 1 wird auf die Zahl der den Beamten nach Absatz 1 oder 2 zustehenden Fahrkostenzuschüsse angerechnet.

(4) Ist die Heimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, erlischt der Anspruch auf einen Fahrkostenzuschuss.

(5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Anzahl der zu gewährenden Fahrkostenzuschüsse, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Beamten günstiger ist.

(6) Der Fahrkostenzuschuss wird höchstens in Höhe der Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen bis zum bisherigen Dienstort gewährt.

(7) Unternimmt der Beamte die Heimfahrt nicht zum bisherigen Wohnort, sondern zu einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte oder Lebenspartner, ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind oder eine der sonstigen in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen aufhält, wird der Fahrkostenzuschuss höchstens bis zu dem Betrag gewährt, der für die Fahrt zum bisherigen Dienstort und zurück zu erstatten wäre.

(8) Anstelle einer Reise des Beamten kann auch die Reise einer anderen Person zum Beamten berücksichtigt werden. Für eine solche Reise wird ein Fahrkostenzuschuss bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Heimfahrt des Beamten zu erstatten wären. Die Zahl der Fahrkostenzuschüsse für Besuchsreisen wird auf die dem Beamten zustehende Zahl von Fahrkostenzuschüssen angerechnet. Für eine Besuchsreise des Ehegatten oder Lebenspartners, eines leiblichen Kindes oder eines Adoptivkindes oder einer der sonstigen in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung des Beamten wird ihm ein zusätzlicher Fahrkostenzuschuss nach Absatz 6 unabhängig von der Zeitdauer gewährt, für die ihm Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 zusteht.

(9) Der für die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses maßgebende Zeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Absatz 1 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Verpflegungszuschuss wird ein Betrag in Höhe des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswertes für ein Frühstück gewährt.“

5.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Verpflegungszuschuss wird an Kalendertagen, an denen Reisekostenvergütung für den Verpflegungsmehraufwand zusteht, nicht gewährt.“

5.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu erstattenden Beträge dürfen im Kalendermonat das Trennungsreisegeld nach § 3 oder das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Kürzung des Trennungsgeldes bei Urlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom auswärtigen Beschäftigungsort“.

6.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung nicht gewährt. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung sowie für einen Tag jeder Heimfahrt oder Besuchsreise von Angehörigen im Sinne des § 5 Absatz 7 Satz 1 ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte einen Fahrkostenzuschuss nach § 5 erhält, und zwar selbst dann, wenn er keinen vollen Kalendertag vom auswärtigen Beschäftigungsort abwesend ist.“

6.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. vom auswärtigen Beschäftigungsort oder dem Ort der aufgrund einer Dienstreise oder einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 1 bezogenen Unterkunft abwesend ist oder
2. in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen wird. Die Auslagen für die Unterkunft im Krankenhaus werden nicht erstattet.“

6.4 In Absatz 4 wird die Textstelle „Buchstabe b“ gestrichen und das Wort „Wohnort“ durch das Wort „Dienstort“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält der im öffentlichen Dienst tätige Ehegatte oder Lebenspartner des Beamten ein Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 oder eine entsprechende Entschädigung, wird das Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt, wenn

1. der Beamte am auswärtigen Beschäftigungsort des Ehegatten oder Lebenspartners wohnt oder
2. der Ehegatte oder Lebenspartner am auswärtigen Beschäftigungsort des Beamten beschäftigt ist.“

7.2 In Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 sowie Absatz 3 wird jeweils die Textstelle „Trennungsreisegeld nach § 3 oder Trennungstagegeld nach § 4“ durch die Textstelle „Trennungsgeld nach § 3 oder § 4“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

8.1.2 In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Familienheimfahrt“ durch das Wort „Heimfahrt“ ersetzt.

8.2 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 8. April 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. April 2017.

Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2017

Vom 25. April 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1

In der Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 299), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250), wird in Nummer 1 Abschnitt I und Nummer 2 Abschnitt I in der Spalte „Ausbildungsstellen“ jeweils die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2

In Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 315), zuletzt geändert am 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 325, 326), wird in Nummer 1 Abschnitt I in der Spalte „Ausbildungsstellen“ und Nummer 7 Abschnitt I jeweils die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 7 Absatz 7 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden

In Absatz 4 Satz 2 des Einigen Paragraphen der Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 420), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Wörter „für die Kultur zuständigen Behörde“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt

In Absatz 2 Satz 2 des Einigen Paragraphen der Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt vom 30. April 1991 (HmbGVBl. S. 214), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Wörter „für die Kultur zuständigen Behörde“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße

In § 3 Satz 2 der Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße vom 1. Oktober 1996 (HmbGVBl. S. 247),

zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Wörter „für die Kultur zuständigen Behörde“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung
über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68
und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles
Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72

In § 3 Satz 2 der Verordnung über den Denkmalschutz für
die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirks-

bezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72 vom
16. April 2010 (HmbGVBl. S. 328), zuletzt geändert am
20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird die Bezeich-
nung „Kulturbehörde“ durch die Wörter „für die Kultur
zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2
genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in
Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. April 2017.

Verordnung über die Veränderungssperre Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26 Vom 2. Mai 2017

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs
in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415),
zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731),
in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfest-
stellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999
(HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015
(HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverord-
nung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt
geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird ver-
ordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungs-
sperre für die in der Anlage durch eine rote Linie umgrenzte
Fläche des Bebauungsplanentwurfs Rissen 44/Sülldorf 18/
Iserbrook 26 (Bezirk Altona, Ortsteile 225, 226 und 227) für
zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt,
dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht
durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen
von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-
rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-
pflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung ver-
langen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs
bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fäl-
ligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich beim Bezirksamt
Altona beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsan-
spruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie
nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die-
ser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständi-
gen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begrün-
denden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 2. Mai 2017.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre
Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26

Maßstab 1:20.000

